

Rechnung 2021

Einladung zur Gemeindeversammlung der Gemeinde Erlen

Donnerstag, 19. Mai 2022, 19.30 Uhr

in der Aachtalhalle, Erlen

Einladung

Zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung sind alle Stimmberechtigten ganz herzlich eingeladen. Ebenso willkommen sind auch weitere interessierte Einwohnerinnen und Einwohner aus der Politischen Gemeinde Erlen ohne Stimmrecht, insbesondere ausländische Einwohnerinnen und Einwohner sowie Jugendliche.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Erlen erhalten mit separater Post einen persönlichen Stimmrechtsausweis. Diese Zusammenfassung der Botschaft zur Gemeindeversammlung wird einmalig in alle Haushaltungen der Politischen Gemeinde Erlen versandt.

Für die Ermittlung der Stimmberechtigten ist der Stimmrechtsausweis an die Gemeindeversammlung mitzubringen.

Traktanden

1. Begrüssung

2. Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

3. Einbürgerungen
 - 3.1 Khartsang Tenzin Dhondrup, Ennetaach
 - 3.2 Jungels Torsten und Bacus Sonja Maria, Erlen

4. Reglement Bestattung und Friedhof; Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof; Tarifordnung Anhang F: Bestattung und Friedhof

5. Gemeindeordnung – Anpassung Art. 19; Art. 29; Art. 36

6. Jahresberichte

7. Rechnung 2021
 - 7.1 Jahresrechnung Politische Gemeinde Erlen

 - 7.2 Jahresrechnung Technischer Betrieb Wasser

 - 7.3 Jahresrechnung Technischer Betrieb Abwasser

 - 7.4 Jahresrechnung Technischer Betrieb Abfall

 - 7.5 Jahresrechnung Technischer Betrieb Elektrizität

8. Mitteilungen

9. Umfrage

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung laden wir Sie ein, zusammen mit den Behördenvertretern den Abend gemütlich ausklingen zu lassen. Wir freuen uns, wenn Sie das «Beizli» besuchen.

Traktandum 3

Einbürgerungen

3.1 Khartsang Tenzin Dhondrup, Ennetaach

- Khartsang Tenzin Dhondrup, Rudeli 3, 8586 Ennetaach, geb. 28.12.2000, chinesischer Staatsangehöriger (tibetische Herkunft), ledig

Herr Tenzin Dhondrup Khartsang ist in Kardo, Tibet geboren und reiste mit 12 Jahren, zusammen mit seinen Eltern, in die Schweiz ein. In Erlen besuchte er die Primar- und anschliessend die Sekundarschule. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte Herr Khartsang eine Ausbildung zum Lebensmitteltechnologe EFZ bei der BINA AG in Bischofszell, wo er heute als Fachmitarbeiter Produktion arbeitet. Nebst seiner Arbeit bereitet sich Herr Khartsang auf seine geplante Weiterbildung vor – er möchte die Berufsmatura in Angriff nehmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Einbürgerungsgesuch von Tenzin Dhondrup Khartsang zu entsprechen.

3.2 Jungels Torsten und Bacus Sonja Maria, Erlen

- Jungels Torsten, im Oberstwinkel 1A, 8586 Erlen, geb. 23.11.1970, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet mit
- Bacus Sonja Maria, im Oberstwinkel 1A, 8586 Erlen, geb. 23.12.1968, deutsche Staatsangehörige

Herr Torsten Jungels ist in Deutschland geboren und hat dort eine Ausbildung zum Werkzeugmacher absolviert und zu einem späteren Zeitpunkt die Meisterschule durchlaufen. Im Jahr 2008 nahm er und seine zukünftige Frau in Erlen Wohnsitz. Herr Jungels arbeitete anfänglich bei der Lista AG als Werkzeugmacher, wechselte dann im Jahr 2014 zur Firma Stihl Kettenwerk GmbH in Wil. Dort ist er für die Instandhaltung der Stanzwerkzeuge zuständig. Herr Torsten Jungels ist mit Sonja Maria Bacus verheiratet.

Frau Sonja Maria Bacus ist ebenfalls in Deutschland aufgewachsen und liess sich zur Diätassistentin und Diabetesberaterin ausbilden. Nach einem Auslandsaufenthalt und verschiedenen beruflichen Stationen nahm sie im August 2008 Wohnsitz in Erlen. Seither ist sie als Ernährungsberaterin bei der Paracelsus Klinik Lustmühle AG, Teufen tätig.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Einbürgerungsgesuch von Torsten Jungels und Ehefrau Sonja Maria Bacus zu entsprechen.

Traktandum 4

Reglement Bestattung und Friedhof; Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof; Tarifordnung Anhang F: Bestattung und Friedhof

Das Bestattungs- und Friedhofreglement mit dem Gebührenreglement ist seit Mai 2012 in Kraft. Da sich die Gesellschaft eine Bestattungsstätte für Sternenkinder wünschte, hat die Gemeinde diesem Wunsch entsprochen. Dies bedingt eine Reglementanpassung und war Anlass, das Bestattungs- und Friedhofreglement generell zu überarbeiten und unseren Reglementstrukturen anzupassen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

1. dem Reglement Bestattung und Friedhof zuzustimmen
2. der Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof zuzustimmen
3. der Tarifordnung Anhang F: Bestattung und Friedhof zuzustimmen

Reglement Bestattung und Friedhof

Präambel

Rituale beim Abschiednehmen und bei der Bestattung von Verstorbenen bilden prägende Ereignisse im Leben von uns Menschen. Bestattungs- und Abschiedsrituale respektieren in ihren vielfältigen Ausprägungen unsere christlich abendländischen Traditionen, welche die Geschichte des Friedhofs prägen. Die Gestaltung des Friedhofs mit seiner ruhigen und überschaubaren Struktur vermittelt das Bild einer würdevollen gemeinschaftlichen Ruhestätte. Trauernde und Besucherinnen/Besucher finden auf dem Friedhof einen Ort, der sie einlädt zu Momenten der Kraftschöpfung, der Stille und des besinnlichen Innehaltens im Gedenken an die Verstorbenen.

1. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Grundlage dieses Reglements bilden die Eidgenössische Bundesverfassung, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau und die Eidgenössische Zivilstandsverordnung mit den kantonalen Ergänzungen.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung

Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

Die Friedhöfe sind das Eigentum der entsprechenden Kirchgemeinden oder der politischen Gemeinden.

Art. 4 Nutzungsrechte

¹ Der Friedhof Erlen und die Friedhofsgebäude sind Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Erlen. Die Eigentums- und Nutzungsrechte werden in separaten Vereinbarungen geregelt und sind nicht Bestandteil dieses Reglements.

² Für Verstorbene anderer Konfessionen und Religionen sowie auch religionslose, zu deren Bestattung die Politische Gemeinde Erlen verpflichtet ist, gewährt die Evangelische Kirchgemeinde Erlen der Politischen Gemeinde Erlen auf dem Friedhof das Bestattungsrecht.

³ Auf dem Friedhof können ausserdem die auf dem Gemeindegebiet aufgefundenen Leichen bestattet werden.

⁴ Der Gemeinderat schliesst Verträge mit den umliegenden Gemeinden über die

Nutzung der Friedhöfe für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Erlen ab.

Art. 5 Unterhalt der Anlagen

¹ Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Erlen gehen grundsätzlich zu Lasten der Politischen Gemeinde.

² Für Bestattungen von Angehörigen der Kirchgemeinde Erlen, die ausserhalb des politischen Gemeindegebietes wohnen, ist die Kostenbeteiligung anderer Gemeinden vertraglich zu regeln.

³ Die Zuständigkeit und Kostenregelung für Sanierungen, Erweiterungen und andere baulichen Massnahmen auf den Friedhofanlagen werden durch den Gemeinderat und die Kirchgemeinde Erlen von Fall zu Fall vertraglich geregelt. Die Abgrenzungen zwischen den Friedhofanlagen und den Kirchenanlagen werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 6 Friedhofkommission

¹ Die Friedhofkommission besteht aus einem Gemeinderatsmitglied, der Friedhofvorsteherin/dem Friedhof-

vorsteher und zwei Mitgliedern der Evangelischen Kirchenvorsteherschaft. Den Vorsitz führt das Gemeinderatsmitglied. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Pfarrperson und die Totengräberin/der Totengräber resp. die Friedhofgärtnerin/ der Friedhofgärtner und die beauftragte Bildhauerin/der beauftragte Bildhauer gehören der Friedhofkommission mit beratender Stimme an.

- 2 Die Aufgaben der Friedhofkommission umfassen folgende Punkte bzw. Bereiche:
- Planung und Durchführung des Unterhalts, Ausbaus, der Gestaltung und Sanierung des Friedhofes Erlen
 - Erstellen eines Budgets zuhanden des Gemeinderates und erstellen eines Budgets zuhanden der evangelischen Kirchenvorsteherschaft.
 - Antragstellung um Kreditbewilligung
 - Beschluss über Räumung von Gräbern und Grabfeldeinteilungen
 - Aufrechterhaltung einer angemessenen allgemeinen Ordnung und Sauberkeit
 - Im Weiteren behandelt die Friedhofkommission alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde oder des Gemeinderates fallen.

Art. 7 Friedhofvorsteherin/Friedhofvorsteher

Die Friedhofvorsteherin/der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat bestimmt. Sie/er leitet das Bestattungsamt bzw. die Abteilung Bestattungen und insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Bestattungen
- Festlegen der Bestattungsart und -zeit im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarramt und/oder Bestattungsamt

- Veranlassung der Kremation
- Veranlassen der Einsargung durch ein Bestattungsunternehmen und Überführung in einen Aufbahrungsraum
- Führen des Gräberverzeichnisses
- Leitung der Administration des Friedhof- und Bestattungswesens

Art. 8 Totengräberin/Totengräber / Friedhofgärtnerin/Friedhofgärtner

Die Friedhofkommission bestimmt die Totengräberin/den Totengräber resp. die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner. Sie ist für deren Pflichtenhefte verantwortlich. Die Totengräberin/der Totengräber resp. die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner führt die Anordnungen der Friedhofvorsteherin/des Friedhofvorstehers aus.

Art. 9 Besoldung

Die Besoldung und Entschädigung der Funktionäre im Bestattungswesen werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Erlen festgelegt.

Art. 10 Rechnungswesen

Das Bestattungsamt bzw. die Politische Gemeinde ist für das Rechnungswesen der Bestattungen und des Friedhofs gemäss Art. 5 zuständig.

2. Bestattungsordnung

Art. 11 Anspruch auf Bestattung

¹ Zur unentgeltlichen Bestattung auf den Friedhöfen der Gemeinde Erlen gelangen gemäss dem Gesundheitsgesetz (GG) §46 folgende Personen:

- a) Alle verstorbenen Gemeindemitglieder mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Erlen.
- b) Die im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekanntem Leichen.
- c) Verstorbene ohne festen Wohnsitz.
- d) Verstorbene für deren Rücktransport in die Wohnsitzgemeinde niemand aufkommt.

² Auf ausdrücklichen Wunsch hin sollen verstorbene Ge-

meindemitglieder in unmittelbarer Nähe einer Kirche der jeweiligen Konfession bestattet werden können. Kann dies auf Grund der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Friedhöfe nicht gewährleistet werden, trifft die Gemeinde Vereinbarungen mit Nachbargemeinden.

Art. 12 Bestattung mit Kostenfolge

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche auf eigenen Wunsch oder auf den Wunsch der Angehörigen in Erlen bestattet werden möchten, werden die Bestattungs- und Abdankungskosten in Rechnung gestellt. Nebst diesen Bestattungskosten ist eine Grabplatzgebühr (Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof bzw. Tarifordnung Anhang F: Bestattung und Friedhof) zu entrichten.

Art. 13 Kostenbeteiligung Wohnsitzgemeinde

Gemäss Gesundheitsgesetz (GG) §48 hat die zum Todeszeitpunkt geltende Wohnsitzgemeinde einen Kostenanteil zu leisten. Dieser Kostenanteil richtet sich nach den Bestattungskosten, welche in der Wohnsitzgemeinde entstanden wären.

Art. 14 Übrige Bestattungen

Alle übrigen Bestattungen unterliegen der Bewilligung der Friedhofskommission, welche auch die Kosten und Gebühren festlegt.

2.1 Wegleitung bei Todesfällen

Art. 15 Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt anzuzeigen (gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung).

² Anzeigepflichtig sind die nächsten Angehörigen der Verstorbenen/des Verstorbenen, die Vorsteherin/der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder die Leiche gefunden wurde, sowie jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis von einem Todesfall hat. Bei Todesfällen

in Heimen, Kliniken, Anstalten usw. ist deren Leitung anzeigespflichtig.

Art. 16 Bestattungsbewilligung / -frist

- ¹ Ist eine Person an ihrem Wohnort verstorben, kann der Todesfall beim Bestattungsamt der Gemeinde Erlen angezeigt werden. Das Bestattungsamt hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich zu melden.
- ² Für auswärts Verstorbene ist die amtliche Bewilligung zur Beerdigung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.
- ³ Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

Art. 17 Organisation

- ¹ Die Friedhofvorsteherin/der Friedhofvorsteher organisiert die Bestattungen von verstorbenen Gemeindegewohnen und Gemeindegewohnen. Er nimmt die Anmeldung entgegen, informiert das Wohnortpfarramt und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Punkte fest:
 - a) Bestattungsart
 - b) Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume.
 - c) Übergabe des Schlüssels für den Aufbahrungsraum an die Angehörigen.
 - d) Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen.
- ² Die Friedhofvorsteherin/der Friedhofvorsteher informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

Art. 18 Veröffentlichung Todesanzeige

Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei allen Todesfällen durch die Angehörigen auf Wei-

sung der Friedhofvorsteherin/des Friedhofvorstehers zu beschaffen. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde kann auf Wunsch eine amtliche Todesanzeige im amtlichen Publikationsorgan durch das Bestattungsamt erfolgen, unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes.

Art. 19 Einsargung

Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

Art. 20 Aufbahrungsräume

- ¹ Im Friedhofgebäude in Erlen steht ein Kühlkatafalk zur Verfügung.
- ² Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.
- ³ Es dürfen keine Grabbeigaben im Aufbahrungsraum deponiert werden.

Art. 21 Transporte

- ¹ Für Leichentransporte sind nur Fahrzeuge zu verwenden, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.
- ² Die Vorschriften der Eidgenössischen Verordnung betreffend Leichentransporte bleiben vorbehalten. Zur Ausstellung von Leichenpässen (Überführung ins Ausland) sind die Zivilstandsämter zuständig.

Art. 22 Bestattungstermine

Die Bestattungstermine werden durch die Kirchgemeinden der entsprechenden Friedhöfe festgelegt. An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen finden keine Bestattungen statt.

Art. 23 Bestattungsorte

Für die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Erlen sind folgende Friedhöfe vorgesehen:

- a) Friedhof Erlen:
 - für Verstorbene, die der Evangelischen Kirchgemeinde Erlen angehört

- für Verstorbene übriger Konfessionen und anderer Weltanschauungen
- für Verstorbene ohne Konfession

b) Friedhof Sulgen:¹⁾

- für Verstorbene, die der Katholischen Kirchgemeinde Peter + Paul Sulgen angehört

c) Friedhof Oberaach: ¹⁾

- für Verstorbene, die der Evangelischen Kirchgemeinde Amriswil angehört (Kümmertshausen und Engishofen)

d) Friedhof Sommeri: ¹⁾

- für Verstorbene, die der Katholischen Kirchgemeinde Sommeri angehört (Kümmertshausen und Engishofen)

¹⁾ Für diese Friedhöfe gilt der Teil der Friedhofsordnung aus dem Reglement der zuständigen Gemeinde.

Art. 24 Auswärtige Bestattungen

- ¹ Es sind Bestattungen auf einem anderen als in Art. 23 genannten Friedhof möglich. Es ist die Bewilligung der entsprechenden Gemeinde einzuholen.
- ² Die Gemeinde Erlen erstattet den gleichen Kostenbetrag wie bei einer Bestattung auf dem Friedhof Erlen.
- ³ Weitere Vergütungen sowie eine Entschädigung für ein auswärtiges Grab werden nicht ausgerichtet.

Art. 25 Bestattungsart

- ¹ Folgende Bestattungsarten sind möglich:
 - a) Urnenbestattung in einem Reihengrab
 - b) Urnenbestattung in einem bestehenden Grab (Frist: 8 Jahre vor Ablauf der minimalen Ruhezeit der Erstbestattung)
 - c) Urnenbestattung vor der Urnenwand (Gravur auf Wandplatte, kein persönlicher Grabschmuck)
 - d) Urnenbestattung in einem Familienurnengrab
 - e) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit

- und ohne Gravur, kein persönl. Grabschmuck)
- f) Erdbestattung in einem Reihengrab
- g) Erdbestattung in einem Familiengrab
- h) Erdbestattung oder Urnenbestattung in einem Kinder-Reihengrab (Kinder bis 10 Jahre)
- i) Gedenkstätte für Sternenkinder (nicht meldepflichtige Geborene)

Nicht alle Bestattungsarten sind auf allen Friedhöfen möglich.

- 2 Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Abs. 1 lit. b grundsätzlich möglich.
- 3 Die Bestattungsart nach Abs. 1 folgt dem Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.
- 4 Sofern kein Wunsch nach Abs. 3 ermittelbar ist, entscheidet die Friedhofsvorsteherin/der Friedhofsvorsteher über die Bestattungsart.
- 5 Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart.

Art. 26 Gedenkstätte Sternenkinder

Für nicht meldepflichtige Geborene deren Eltern in der Politischen Gemeinde Erlen wohnhaft sind, kann auf dem Friedhof ein Stern auf der Gedenkstätte platziert werden.

Art. 27 Grabbeigaben

Unbedenkliche und die Totenruhe nicht beeinträchtigende Grabbeigaben sind auf Anfrage möglich.

Art. 28 Bestattungserklärung

Wird eine Bestattungserklärung von einer Einwohnerin/einem Einwohner beim Bestattungsamt hinterlegt, werden diese Wünsche der Verstorbenen/des Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Anliegen der Angehörigen, befolgt, sofern die Erklärung keine Verletzung der sittlichen Gepflogenheiten enthält.

Art. 29 Kostenübernahme

Die Politische Gemeinde regelt die Bestattungskosten und

Gebühren, sie erlässt dazu eine Gebührenordnung und einen Tarif.

3. Friedhofsordnung (nur für Friedhof Erlen gültig)

Art. 30 Pietät

- 1 Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die letzte Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesetzes und soll von jedermann in diesem Sinne gewürdigt werden.
- 2 Die Friedhofbesucherinnen und Friedhofbesucher haben jegliches ungebührliche Verhalten zu unterlassen. Herumrennen, Lärmen und Spielen sind untersagt.
- 3 Urheber von Beschädigungen an Gräbern, Grabmalen und Pflanzen werden im Falle von strafrechtliche relevanten Handlungen verzeigt.

Art. 31 Zugang/Aufsicht

- 1 Der Friedhof ist für jedermann zugänglich. In der Regel ist Kindern der Besuch des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 2 Die Aufsicht auf dem Friedhof hat das Friedhofpersonal. Besucherinnen und Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.
- 3 Das Mitführen von Tieren im Friedhof ist untersagt.

Art. 32 Feiern auf dem Friedhof

Besondere Gedenkfeiern und -veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung der Friedhofkommission.

Art. 33 Bestattungsfeier/ Abdankung

Für die Gestaltung der Bestattungsfeier / der Abdankung ist das Pfarramt zuständig.

Art. 34 Anlage/Gräber/ Grabschmuck

- 1 Die Friedhofkommission regelt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft:
 - a) Bauliche Veränderungen der Friedhofanlage
 - b) Die Grabausmasse sowie die Ausmasse und Ge-

staltung der Grabmale.

- 2 Auf Verfügung der Friedhofkommissionen hin sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

Art. 35 Grabmasse

- 1 Die Reihengräber haben folgende Masse:
 - a) Erdbestattungsgräber

Grablänge	1.65 m
Grabbreite	0.70 m
Grabtiefe	1.50 m
 - b) Urnengräber

Grablänge	1.20 m
Grabbreite	0.60 m
Grabtiefe	1.00 m
 - c) Kindergräber

Grablänge	1.40 m
Grabbreite	0.50 m
Grabtiefe	1.20 m
- 2 Die Familiengräber haben folgende Masse:
 - a) Doppelgrab

Grablänge	2.00 m
Grabbreite	1.60 m
Grabtiefe	1.50 m
 - b) Dreiergrab

Grablänge	2.00 m
Grabbreite	2.40 m
Grabtiefe	1.50 m
 - c) Familien-Urnengrab

Grablänge	1.20 m
Grabbreite	0.80 m
Grabtiefe	1.00 m

Art. 36 Bepflanzung und Unterhalt

- 1 Die Bepflanzungen und der Unterhalt der Erdbestattungs- und Urnengräber und Grabmale auf dem Friedhof Erlen ist Sache der Angehörigen.
- 2 Die Bepflanzung der gemeinschaftlichen Grabstätten (Urnwand, Gemeinschaftsgrab und Gedenkstätte für Sternenkinder) erfolgt durch den Friedhofgärtner.

Art. 37 Belegung der Gräber

- 1 Die Zuteilung der Belegung bei Bestattungen erfolgt nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.
- 2 Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge,

ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Art. 38 Namenstein für Sternenkinder

- ¹ Der Sandsteinstern kann auf Wunsch mit dem Monat und Jahr beschriftet werden. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- ² Das Bestattungsamt organisiert den Stern und die Beschriftung.

Art. 39 Exhumierung

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

Art. 40 Grabesruhe

- ¹ Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.
- ² Bei Zweitbestattung in ein bestehendes Grab (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. b) gilt die Ruhezeit für die Erstbestattung.

Art 41 Grabräumung

- ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Gräber auf Beschluss der Friedhofkommission geräumt. Diese Verfügung wird spätestens drei Monate vor Beginn der Räumungsarbeiten öffentlich bekannt gemacht. Angehörige, deren Adresse bekannt ist, werden direkt benachrichtigt.
- ² In der Regel werden ganze Grabreihen geräumt, wenn das jüngste Grab in der Reihe die Ruhezeit von mindestens 20 Jahren erreicht hat.
- ³ Gedenksterne von Sternenkindern werden nach frühestens 5 Jahren geräumt.
- ⁴ Über die nicht entfernten Grabmale und Gegenstände wird entschädigungslos verfügt.

Art. 42 Familiengräber

- ¹ Über die Benutzung von Familiengräbern wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist.

- ² Die Benutzungsdauer wird auf 40 Jahre festgesetzt; hierfür wird eine Gebühr erhoben. Der Mietvertrag kann nach Ablauf zu den dann geltenden Bedingungen erneuert werden. Er ist auch zu erneuern, wenn eine Leiche oder Urne beigesetzt wird, deren gesetzliche Ruhezeit über die Konzession hinaus dauert.
- ³ Nach Ablauf des Benutzungsrechtes und der Ruhefrist verfügt die Friedhofkommission über das Grab. Die Angehörigen werden 6 Monate vor Ablauf der Frist kontaktiert.
- ⁴ In Familiengräbern können Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, in einem Familienurnengrab ausschliesslich Urnenbeisetzungen erfolgen.

3.1 Grabmale, Grabpflanzung und Unterhalt der Gräber

Die einfache und klare Struktur und dadurch die ruhige Ausstrahlung des Friedhofs werden mit Grabmalen, welche sich in das Gesamtbild einfügen, erhalten.

Art. 43 Einheitliche Grabkreuze

Bei der Bestattung erhält jedes Grab ein einheitliches Grabkreuz aus Holz, welches mit dem Namen der verstorbenen Person beschriftet ist. Es bleibt auf dem Grab bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabmal ersetzt wird.

Art. 44 Gestaltung des Grabmals

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- ² Die Friedhofkommission wahrt sich das Recht, die Aufstellung von unpassenden

den Grabmalen zu untersagen. Die Pläne von besonderen Grabmalen sind ihr daher rechtzeitig zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

Art. 45 Dimension der Grabmale

- ¹ Für stehende Grabmale sind folgende Dimensionen einzuhalten (die Höhe wird vom Wegniveau aus gemessen):
 - a) Erdbestattungsgräber
max. Höhe 1.00 m
max. Breite 0.60 m
 - b) Urnengräber
max. Höhe 0.90 m
max. Breite 0.50 m
 - c) Kindergräber
max. Höhe 0.70 m
max. Breite 0.50 m
 - d) Familiengräber
max. Höhe 1.20 m
max. Breite 0.70 m
(pro Grabstelle)
- ² Für liegende Grabplatten sind folgende Dimensionen einzuhalten:
 - a) Erdbestattungsgräber
max. Höhe 0.70 m
max. Breite 0.50 m
 - b) Urnengräber
max. Höhe 0.50 m
max. Breite 0.40 m
 - c) Kindergräber
max. Höhe 0.50 m
max. Breite 0.40 m
 - d) Familiengräber
max. Höhe 0.70 m
max. Breite 0.55 m
(pro Grabstelle)
- ⁴ Figuren, Kreuze und schlanke Stelen bis 40 cm Breite dürfen die Höhenmasse um maximal 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.
- ⁵ Die Grabnummer muss auf dem Grabmal (Seite rechts unten, Höhe 10 cm) angebracht werden.

Art. 46 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Ausführung der Grabmale sind Natursteine, Metall, Glas und Holz zugelassen. Aussergewöhnliche Grabmale bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofkommission.

Art. 47 Zeitpunkt der Aufstellung

Wo keine Fundamente für Grabmale bestehen gelten folgende Wartezeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattung:
Frühestens 10 Monate nach der Bestattung.
- b) Reihengrab für Urnenbestattung:
Frühestens 4 Monate nach der Bestattung.
- c) Reihengrab für Kinder:
Frühestens 10 Monate nach der Bestattung.
- d) Familiengrab:
Frühestens 10 Monate nach der Bestattung.

Art. 48 Stellen der Grabmale

- ¹ Der Transport und das Aufstellen der Grabmale ist der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, bei trockener Witterung und nicht während einem kirchlichen Anlass verrichtet werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmale gesetzt werden.
- ² Die Grabmalstellung wird durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.

Art. 49 Unterhaltungspflicht von Grabmalen

- ¹ Schiefstehende Grabmale werden von der Gemeinde Erlen regelmässig in Ordnung gebracht. Die Angehörigen tragen die Kosten für ausserordentlichen Aufwand für die gesamte Ruhezeit.
- ² Weist eine Grabstätte offensichtliche Mängel wie umgefallenes oder beschädigtes Grabmal oder starke Verschmutzung auf, wird den

Angehörigen durch die Friedhofskommission Meldung gemacht.

- ³ Werden angezeigte Mängel nicht innert einer Frist von 3 Monaten ab Meldung behoben, können Grabmale auf Weisung der Friedhofskommission, unter Kostenfolge zu Lasten der Erben/Angehörigen, in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

Art. 50 Einfassung Reihengräber

Die Politische Gemeinde ist für die einheitliche Einfassung der Reihengräber zuständig.

Art. 51 Bepflanzung Reihengräber

- ¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Reihen- und Familiengräber ist Sache der Angehörigen. Bepflanzung und Gestaltung sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- ² Die Pflanzen sollen die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
- ³ Die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner ist befugt, Pflanzen, die Nachbargräber, Wege oder das Gesamtbild beeinträchtigen, zu Lasten der Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 52 Bepflanzung gemeinschaftliche Grabstätten

- ¹ Für die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes, des Grünstreifens vor der Urnenwand und die Gedenkstätte der Sternenkinder ist der Friedhofgärtner verantwortlich.
- ² Eine Gestaltung der gemeinschaftlichen Grabstätten durch die Angehörigen mit persönlichem Grabschmuck (Gegenstände oder Bepflanzung) ist nicht möglich.

Art. 53 Ordnung auf den Grabstätten

- ¹ Kränze, Blumenschalen usw. auf oder bei den Grabstätten dürfen höchstens bis zum Verwelken, längstens bis zur nächsten allgemeinen Bepflanzung aufgestellt bleiben.

- ² Welche Kränze, Blumen usw. können in den entsprechenden Behältnissen auf dem Friedhof entsorgt werden.

- ³ Die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Art. 54 Verwaiste Gräber

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer einfachen Grünbepflanzung durch die Politische Gemeinde versehen.

4. Rechtsmittel

Art. 55 Einsprachen

- ¹ Beschwerden gegen Handlungen der Totengräberin/des Totengräbers oder der Friedhofgärtnerin/des Friedhofgärtners sind an die Friedhofskommission Erlen zu richten.
- ² Gegen Verfügungen der Friedhofvorsteherin/des Friedhofvorstehers, des Bestattungsamtes oder der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Erlen schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ³ Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann Beschwerde beim zuständigen Departement eingereicht werden.

Art. 56 Dringlicher Entscheid

Gegen Anordnungen des Bestattungsamtes bei Bestattungen kann unverzüglich mündlich oder schriftlich bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden der Friedhofskommission Beschwerde geführt werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 57 Haftung

Die Politische Gemeinde Erlen haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Dritte, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 58 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Erlen und der Evangelischen Kirchgemeinde in Kraft. Mit dessen Inkraftsetzung werden sämtliche bisherigen Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist an der Kirchgemeindeversammlung vom xxx durch die Stimmbürger der Evangelischen Kirchgemeinde Erlen genehmigt worden.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist an der Gemeindeversammlung vom xxx durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden.

Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof

Art. 1 Gebührenhöhe

- ¹ Die Tarifordnung Anhang F gilt für alle Bestattungsaufgaben der Gemeinde.
- ² Die Gebühren für Grabplätze auf dem Friedhof Erlen sind ebenfalls in der Tarifordnung Anhang F geregelt.
- ³ Der Gemeinderat legt die Tarifröhe fest.

Art. 2 Definition

- ¹ Die Aufwendungen, die durch die Bestattungsaufgaben und Friedhofbewirtschaftung anfallen, werden durch die in der Tarifordnung festgelegten Gebühren gedeckt.

Art. 3 Schuldner, Gebührenpflicht

- ¹ Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr liegt bei den Hinterbliebenen der Verstorbenen oder des Verstorbenen.

A. Bestattungskosten

Art. 4 Bestattungskosten

- ¹ Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Erlen hatten, übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen an den Bestattungskosten bis zu einem Maximalbetrag:
 - a) Die Lieferung eines gewöhnlichen Sarges, das Einsargen und die Aufbahrung
 - b) Amtliche Todesanzeige
 - c) Transporte innerhalb des Gemeindegebietes vom Todesort zum Aufbahrungsraum
 - d) Transporte ausserhalb

des Gemeindegebietes in der Höhe der üblichen Ausgaben

- e) Die Überführung vom Friedhof ins durch das Bestattungsamt definierte Krematorium
- f) Die Einäscherung inklusive Bio-Standardurne und den Urnenrücktransport nach Erlen
- g) Das Überlassen eines Grabplatzes für die entsprechende Benützungsdauer
- h) Begräbnis und Organisation (Verwaltungskosten)
- i) Die einfache Beschriftung des Grabfeldes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Kreuz an die Gemeinde zurück.
- j) Wird eine in der Gemeinde wohnhaft gewesene verstorbene Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Aufwendungen, die ihr bei der Bestattung in Erlen entstanden wären.

- ² Mehrauslagen und Sonderwünsche werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 5 Kostenanteile Angehörige

- Angehörige haben folgende Mehrkosten zu übernehmen:
- a) Leichenschau
 - b) Spezielle Sargfertigung und spezieller Sargschmuck
 - c) Spezialurne
 - d) Urnenwandbeschriftungstafel inkl. Bepflanzung Rabatte und

Unterhalt für die ganze Dauer der Liegezeit

- e) Erstellen des Urnen- und Erdbestattungsgrabes und dessen Unterhalt
- f) Gemeinschaftsgrabbeschriftungstafel inkl. Bepflanzung Rabatte und Unterhalt für die ganze Dauer der Liegezeit
- g) Bestattungs- und Abdankungskosten, welche die üblichen Aufwendungen überschreiten
- h) Weitere Transporte für Bestattungen ausserhalb des Gemeindegebietes
- i) Gedenkstein für Sternenkinder mit oder ohne Beschriftung

B. Gebühren

Art. 6 Grabplatzgebühren

- ¹ Für Grabplätze auf dem Friedhof Erlen von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Erlen erhebt die Gemeinde eine Gebühr.
- ² Für Familiengräber wird ein Vertrag über 40 Jahre abgeschlossen und eine Gebühr erhoben. Der Vertrag kann auf Antrag der Erben verlängert werden.

Art. 7 Grabmal und -beschriftung

- ¹ Die Urnenwandplatten und Liegesteine werden durch das Bestattungsamt organisiert. Die Kosten werden als Pauschalbeitrag verrechnet.
- ² Bei Bestattungen gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a-h des Reglement Bestattung und Friedhof wird das Grabmal (Holzkreuz, Urnenwand-

platte, Liegestein) einheitliche durch die Gemeinde beschriftet.

- ³ Die Beschriftung und der Gedenkstein für Sternenkinder gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. i des Reglement Bestattung und Friedhof wird an die Angehörigen verrechnet.

Art. 8 Unterhaltsbeiträge

Bei Urnenbestattungen in der Urnenwand bzw. dem Gemeinschaftsgrab gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c und e des Reglement Bestattung und Friedhof erhebt die Gemeinde einen Beitrag für den Unterhalt.

Diese Gebührenordnung Zusatz F, Bestattung und Friedhof, tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom xxx durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen per xxx in Kraft.

Tarifordnung Anhang F: Bestattung und Friedhof

Die Gebührenbemessung richtet sich nach der Gebührenordnung Zusatz F, Bestattung und Friedhof.

A. Bestattungskosten

Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung werden nach effektivem Aufwand an den Angehörigen verrechnet.

Bestattungsgemäss Art. 4 Abs. 1 Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof	nach Aufwand
Erdbestattung	CHF 850.—
Urnenbeisetzung	CHF 125.—
Abdankung mit Sarg, Urnenbeisetzung	CHF 170.—
Aufbahrungsraum	CHF 150.—
Kostenübernahme bei Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Erlen, Maximal	CHF 2 000.—

B. Gebühren

Grabplatzgebühren

Für Bestattungen auf dem Friedhof Erlen von Verstorbenen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren gemäss Art. 6 Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof.

In Erlen wohnhafte Verstorbene	CHF 0.—
Auswärts Wohnhafte	CHF 3 300.—
Familiengrab (40 Jahre) - Erlen Einwohnerinnen/Einwohner	CHF 6 600.—
Familiengrab (40 Jahre) - Auswärts Wohnhafte	CHF 13 200.—

Grabmal und -beschriftung

Bei Bestattungen gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c, e und i des Reglement Bestattung und Friedhof verrechnet die Gemeinde Erlen einen Pauschalbeitrag für die Steinplatte und die Beschriftung gemäss Art. 7 Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof.

Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung	CHF 0.—
Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung	CHF 1 150.—
Urnenwandplatte inkl. Beschriftung	CHF 1 350.—
Gedenkstern Sternenkinder ohne Beschriftung	CHF 300.—
Gedenkstern Sternenkinder mit Beschriftung	CHF 450.—

Unterhaltsbeiträge

Bei Bestattungen gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c. und e des Reglement Bestattung und Friedhof verrechnet die Gemeinde Erlen einen Pauschalbeitrag für den Unterhalt gemäss Art. 8 Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof.

Gemeinschaftsgrab	CHF 200.—
Urnenwandgrab	CHF 200.—
Gedenkstein Sternenkinder	CHF 0.—

Diese Tarifordnung Anhang F, Bestattung und Friedhof, ist an der Gemeindeversammlung vom xxx durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden und tritt per xxx in Kraft.

Traktandum 5

Gemeindeordnung – Anpassung Art. 19; Art. 29; Art. 36

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde wurde von der Gemeindeversammlung am 28.05.2015 genehmigt und vom Gemeinderat per 01.08.2015 in Kraft gesetzt. Folgende Anpassungen werden beantragt:

IV. Gemeindeversammlung

Art. 19 – Abstimmungen

Per 01.01.2018 trat das neue Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) in Kraft. Im neuen KBüG ist die geheime Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nicht mehr festgehalten. Die Gemeinde hat aber an den Gemeindeversammlungen die geheime Abstimmung beibehalten, obwohl die rechtliche Grundlage fehlte. Mit der Anpassung des Art. 19 möchte die Gemeinde diese wieder schaffen:

Ergänzung des Art. 19 Abstimmungen

5. Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird geheim abgestimmt.

VI Rechte und Pflichten der weiteren Organe / A. Gemeinderat

Art. 29 – Aufgaben und Kompetenzen

Die Gemeinde fördert die planmässige, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und unterstützt Handänderungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Zu diesem Zweck erwirbt die Gemeinde bebaute oder unbebaute Grundstücke. Damit soll der eigene Bedarf sichergestellt werden oder zu tragbaren Bedingungen an Interessenten weitergegeben werden. Der Kauf erfolgt in der Regel über das Landkreditkonto. Die gemeindeeigenen Landparzellen und Liegenschaften werden in der Buchhaltung nach Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen unterteilt. Dabei handelt es sich beim Finanzvermögen um Objekte, die nicht zwingend für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde gebraucht werden. Diese Objekte können jederzeit veräussert werden, ohne dass die Aufgabenerfüllung der Gemeinde darunter leidet. Um dem Gemeinderat den nötigen Spielraum für den Verkauf der Objekte im Finanzvermögen zu erteilen, bedarf es der Anpassung der Gemeindeordnung.

Ergänzung des Art. 29 – Aufgaben und Kompetenzen:

Abs. 2 Insbesondere obliegen dem Gemeinderat:

I. An- und Verkauf sowie Tausch von Liegenschaften und Land im Rahmen des Landkreditkontos *und des Finanzvermögens.*

D. Rechnungsprüfungskommission

Art. 36 Zusammensetzung

Es wird immer schwieriger, fachlich versierte Personen als Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zu finden. Die fachlichen Anforderungen steigen stetig. Deshalb wird die Revision schon seit Jahren durch eine externe Treuhandfirma begleitet. Durch die externe Begleitung soll nun eine Reduktion der Rechnungsprüfungskommission-Mitglieder von 6 auf 5 Personen erfolgen. Die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ist immer noch nötig.

Anpassung Art. 36 - Zusammensetzung

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus *fünf* Revisoren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Anpassungen der Art. 19; Art. 29; Art. 36 der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Traktandum 6

Jahresberichte

Die Jahresberichte der Ressorts finden Sie in der ausführlichen Ausgabe der Rechnung 2021 auf unserer Webseite www.erlen.ch.

Der Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Gemeinde Erlen danken der Bevölkerung für die konstruktive Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen. Herzlichen Dank.

Traktandum 7

Rechnung 2021

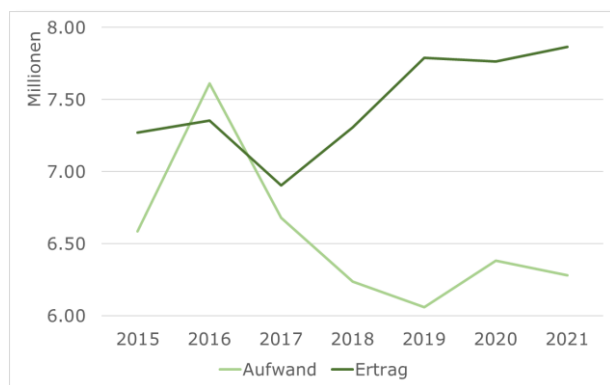
Die Beträge in den Tabellen sind alle in Franken. Die beiden untersten Werte (kursiv) in der Spalte Rechnung 2021 resultieren erst aus den Antragsentscheiden, sind somit erst provisorisch. Die Grafiken sind in Mio. Franken und es ist auf die Skalierung der vertikalen Achse zu achten.

7.1 Politische Gemeinde Erlen

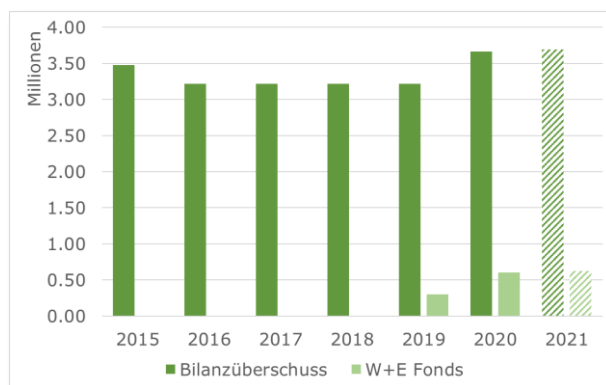
	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Investition 2021
Aufwand	6 278 860.85	6 755 700.00	6 381 187.12	1 644 938.07
Ertrag	7 863 360.68	6 496 826.00	7 763 940.64	384 329.77
Gesamtergebnis	1 584 499.83	-258 874.00	1 382 753.52	1 260 608.30
<i>W+E Fonds</i>	<i>625 424.00</i>	600 424.00	300 424.00	
<i>Bilanzüberschuss</i>	<i>3 691 113.36</i>	3 402 739.53	3 661 613.53	

Historie

Aufwand zu Ertrag



Bilanzüberschuss und W+E Fonds



Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

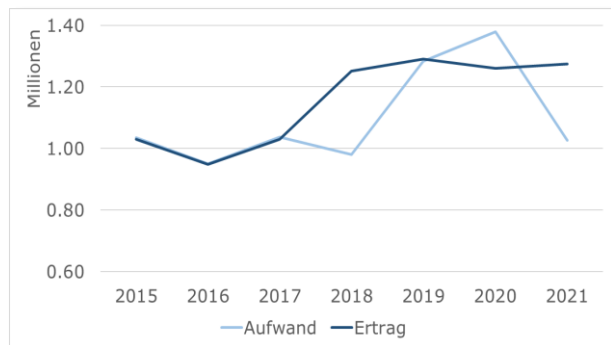
1. die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen
2. und den Ertragsüberschuss von CHF 1 584 499.83 wie folgt zu verwenden
 - a) Einlage Fonds für Denkmalpflege CHF 30 000.00
 - b) Einlage W+E Fonds (Gemeindestrassen) CHF 25 000.00
 - c) Einlage Vorfinanzierung Projekt Gemeindehaus CHF 1 500 000.00
 - d) Zuweisung Eigenkapital CHF 29 499.83

7.2 Technischer Betrieb Wasser

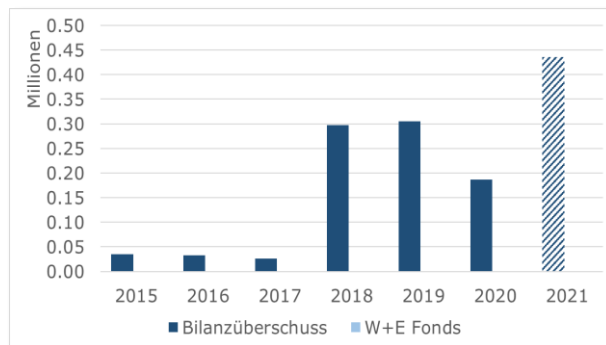
	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Investition 2021
Aufwand	1 025 789.29	1 111 537.00	1 378 721.47	580 551.75
Ertrag	1 274 698.15	1 254 050.00	1 260 374.09	456 112.35
Gesamtergebnis	248 908.86	142 513.00	-118 347.38	124 439.40
W+E Fonds	0	0	0	
Bilanzüberschuss	436 023.72	329 627.86	187 114.86	

Historie

Aufwand zu Ertrag



Bilanzüberschuss und W+E Fonds



Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

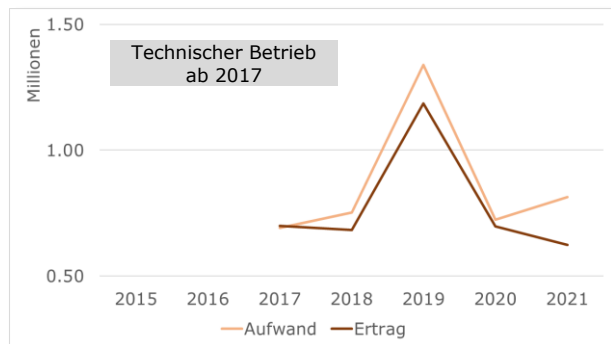
1. die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen
2. und den Ertragsüberschuss von CHF 248 908.86 wie folgt zu verwenden:
 - a) CHF 248 908.86 sind dem Konto Eigenkapital zuzuweisen.

7.3 Technischer Betrieb Abwasser

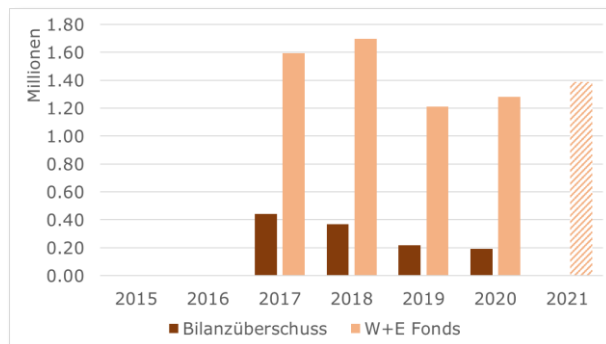
	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Investition 2021
Aufwand	814 134.92	735 991.00	722 843.12	253 730.03
Ertrag	624 200.29	769 534.00	696 736.70	614 293.33
Gesamtergebnis	-189 934.63	33 543.00	-26 106.42	-360 563.30
W+E Fonds	1 387 819.04	1 318 405.86	1 279 605.86	
Bilanzüberschuss	427.67	223 905.00	190 362.30	

Historie

Aufwand zu Ertrag



Bilanzüberschuss und W+E Fonds



Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

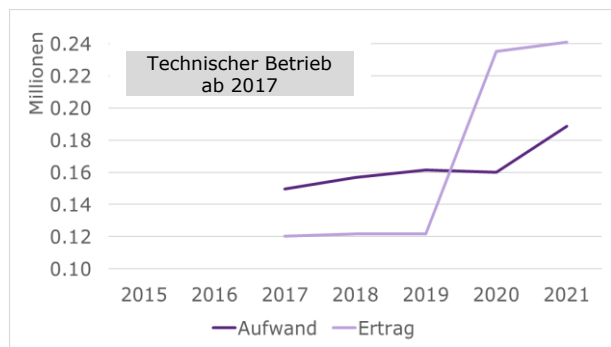
1. die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen
2. und der Aufwandüberschuss von CHF 189 934.63 wie folgt auszugleichen:
 - a) CHF 189 934.63 sind durch das Konto Eigenkapital auszugleichen.

7.4 Technischer Betrieb Abfall

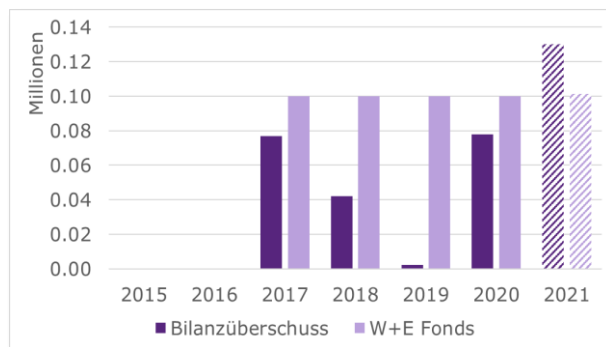
	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Investition 2021
Aufwand	188 534.85	236 305.65	159 843.57	417 251.06
Ertrag	241 027.29	225 855.00	235 362.67	48 000.00
Gesamtergebnis	52 492.44	-10 450.65	75 519.10	369 251.06
<i>W+E Fonds</i>	<i>101 400.00</i>	<i>98 900.00</i>	<i>100 000.00</i>	
<i>Bilanzüberschuss</i>	<i>130 196.36</i>	<i>67 253.27</i>	<i>77 703.92</i>	

Historie

Aufwand zu Ertrag



Bilanzüberschuss und W+E Fonds



Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

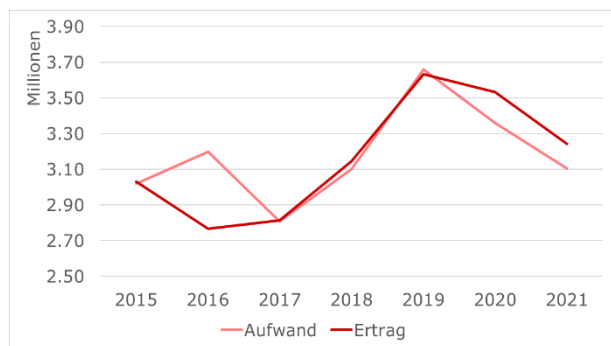
1. die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen
2. und den Ertragsüberschuss von CHF 52 492.44 wie folgt zu verwenden:
 - a) CHF 52 492.44 sind dem Konto Eigenkapital zuzuweisen.

7.5 Technischer Betrieb Elektrizität

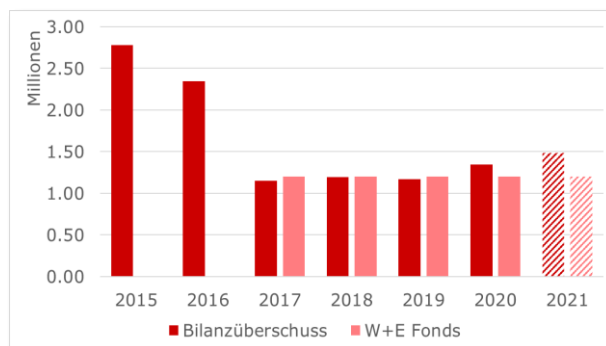
	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020	Investition 2021
Aufwand	3 103 331.16	3 275 180.00	3 360 064.46	166 961.93
Ertrag	3 240 905.90	3 324 950.00	3 533 869.89	259 102.55
Gesamtergebnis	137 574.74	49 770.00	173 805.43	-92 140.62
<i>W+E Fonds</i>	<i>1 200 000.00</i>	<i>1 098 800.00</i>	<i>1 200 000.00</i>	
<i>Bilanzüberschuss</i>	<i>1 480 776.33</i>	<i>1 392 971.59</i>	<i>1 343 201.59</i>	

Historie

Aufwand zu Ertrag



Bilanzüberschuss und W+E Fonds



Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

1. die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen
2. und den Ertragsüberschuss von CHF 137 574.74 wie folgt zu verwenden:
 - a) CHF 137 574.74 sind dem Konto Eigenkapital zuzuweisen.

